



# **Statuten**

## **der**

# **Arbeiterschützen**

# **Burgdorf**

**Gültig ab 23. Februar 2008**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form benutzt. Es versteht sich von selbst, dass die weibliche Form ebenso damit verstanden werden soll.

## I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1** Der Schützenverein Arbeiterschützen Burgdorf, gegründet am 11.12.1910, mit Sitz in Burgdorf (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege der Kameradschaft sowie die vaterländische Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Obergeraargauer Schiesssportverband (OASSV), dem Berner Schiesssportverband (BSSV) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der USS Versicherungen.

## II. Mitgliedschaft

- Art. 2** Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehren- und Freimitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

- Art. 3** Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an der Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

- Art. 4** Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zugelassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

- Art. 5** Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärdirektion zu melden.

- Art. 6** <sup>1</sup> Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
- <sup>2</sup> Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Vereinsversammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.
- <sup>3</sup> Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
- Art. 7** Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.
- Art. 8** Die Mitgliedschaft erlischt bei
- Wegzug aus der Schweiz;
  - Austritt oder Tod;
  - Ausschluss
- Art. 9** Aktivmitglieder, die dem Verein während 20 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder und sind beitragsfrei.
- Art. 10** Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
- Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
  - Schützen, die während mindestens 10 Jahren im Vereinsvorstand tätig waren.
- Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht und sind beitragsfrei.

### III. Organisation

- Art. 11** Die Organe des Vereins sind:
- Vereinsversammlung
  - Vorstand
  - Rechnungsrevisoren
- Art. 12** Die ordentlichen Vereinsversammlungen finden in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
- Appell
  - Wahl von Stimmzählern
  - Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
  - Entgegennahme des Jahresberichtes
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Festsetzung der Jahresbeiträge
  - Genehmigung des Budgets
  - Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und Vereinsanlässen

- Teilnahme an Schiessanlässen
- Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Vornehmen von Wahlen:
  - a) Vorstand, Rechnungsrevisoren und Fähnrich
  - b) Der Präsident
- Ehrungen (Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern)
- Revision der Statuten
- Fusion und Auflösung des Vereins
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

**Art. 13** Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

**Art. 14** <sup>1</sup> Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

<sup>2</sup> Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Vereinsversammlung behandelt werden.

<sup>3</sup> Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

**Art. 15** Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 8 und höchstens 15 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.

**Art. 16** Die Rechnungsrevisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Es werden 2 Revisoren und 1 Ersatzrevisor gewählt.

#### **IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren**

**Art. 17** Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Vereinssekretär
- Schiesssekretär
- Munitions- und Materialverwalter
- 1. Schützenmeister
- weitere Schützenmeister und Beisitzer

Mehrfachfunktionen sind möglich

**Art. 18** a) Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Vereinsversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme von Fr. 1'000.--, sofern sie im Budget nicht anders festgelegt werden.

b) Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb, Er erstattet der Hauptversammlung einen Jahresbericht.

Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied, in finanziellen Angelegenheiten mit dem Kassier, die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

c) Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.

d) Der Vereinssekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.

e) Der Schiesssekretär verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses (Adressenverwaltung) und für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen.

f) Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt werden, hat er zinstragend (bei An- und Verkauf von Wertpapieren entscheidet der Vorstand) anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen (vgl. Absatz b)).

g) Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse besucht haben. Einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen (1. Schützenmeister).

h) Der Munitions- und Materialverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Zudem besorgt er die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.

i) Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

**Art. 19** Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

**Art. 20** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

**Art. 21** Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Sie sind jederzeit befugt, Einsicht in die Bücher und Akten des Vereins zu nehmen und nötigenfalls die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.

**Art. 22** Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

## **V. Finanzielles**

**Art. 23** Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

**Art. 24** Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

**Art. 25** Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

**Art. 26** Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

**Art. 27** Die Auflösung des Vereins kann erfolgen,

- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**Art. 28** Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum dem OASSV Oberaargauer Schiesssportverband zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben.

Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben.

Andernfalls geht das gesamte Vermögen an den OASSV Oberaargauer Schiesssportverband über. Dieser bestimmt über deren Verwendung.

**Art. 29** Die Statuten vom 25. Februar 1990 werden aufgehoben. Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 22. Februar 2008 angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den OASSV Oberaargauer Schiesssportverband und die kantonale Militärverwaltung in Kraft.

**Genehmigung:**

**Arbeiterschützen Burgdorf**

Burgdorf, 22. Februar 2008

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Adolf

Annemarie Gloor Schär

**OASSV Oberaargauer Schiesssportverband**

Langenthal/Hettiswil,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ernst Brunner

Markus Zuckschwerdt

**Militärdirektion des Kantons Bern**

Bern,

Der Militärdirektor: